

Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung machen?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein erneutes Prüfungserfordernis ist von der Führerscheinstelle im Einzelfall zu prüfen. Die Führerscheinstelle ordnet eine erneute Prüfung an, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzen. Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, teilen wir Ihnen dies mit. Sie unterliegen in diesem Fall jedoch lediglich der Prüfungs- nicht der Ausbildungspflicht. Nähere Einzelheiten klären Sie bitte mit der Führerscheinstelle ab.

Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endete die Probezeit. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um 2 Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Teilnahme Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis aufgrund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen. Zusätzlich ist eventuell auch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich.

Haben Sie noch Fragen?

Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Es erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie daher noch Fragen zu ihrem persönlichen Fall haben, bitten wir Sie, sich an die Führerscheinstelle zu wenden.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Führerscheinstelle
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen

Telefon: 09131 803-2040 (Frau Meier)
09131 803-2043 (Frau Redel)
09131 803-2051 (Frau Geser)
09131 803-2053 (Frau Hofmann)

fuehrerschein@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de



FÜHRERSCHEIN WEG – WAS TUN?

INFORMATION ZUR
NEUERTEILUNG DER
FAHRERLAUBNIS NACH
VORANGEGANGENER
ENTZIEHUNG

Was ist passiert?

Ihnen wurde durch ein Gericht/eine Behörde die Fahrerlaubnis entzogen. Ob Sie nach Ablauf der ggf. festgesetzten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten, entscheidet auf Antrag Ihre Führerscheinstelle.

Wo und wann kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag auf Neuerteilung können Sie über Ihre Wohnsitzgemeinde stellen. Dies müssen Sie persönlich tun. Der Antrag ist vom Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde auch melderechtlich zu bestätigen. Sie können den Antrag frühestens 6 Monate vor Ablauf der Sperrfrist stellen. Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen, damit sich die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht unnötig verzögert.

Welche Unterlagen muss ich grundsätzlich vorlegen?

Für alle Klassen:

- biometrisches Lichtbild neuesten Datums (35 mm x 45 mm) nach den Bestimmungen der Passverordnung
- gültigen Personalausweis oder Reisepass (beim Einwohnermeldeamt vorzulegen)
- Unterschriftsaufkleber (bei der Wohnortgemeinde erhältlich und zu unterschreiben)
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe (nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe oder Ausbildung in Erster Hilfe bereits vorgelegt wurde – Sofortmaßnahmen am Unfallort können nicht mehr anerkannt werden)

Außerdem müssen Sie bei Ihrem Einwohnermeldeamt ein Führungszeugnis beantragen, das unmittelbar an die Führerscheinstelle übersandt wird:

- bei der Wiederteilung der A-, B- und C-Klassen: Führungszeugnis der **Belegart „0“**
- bei der Wiederteilung der D-Klassen: **erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG** (Bei Personen, die innerhalb der letzten 36 Monate aus dem EU-Ausland zugezogen sind, ein „Europäisches Führungszeugnis“)

Für die Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T zusätzlich:

- Sehtestbescheinigung vom Augenarzt, Optiker oder vom TÜV (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)

Für die Klassen C, CE, C1, C1E zusätzlich:

- Bescheinigung über die augenfachärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr)

Für die Klassen D, DE, D1, D1E zusätzlich:

- Bescheinigung über die augenfachärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr)
- Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung durch ein medizinisch-psychologisches (MPU) oder betriebs- bzw. arbeitsmedizinisches Gutachten (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr)

Wann muss ich weitere Gutachten vorlegen?

Im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss die Führerscheinstelle Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen umfassend prüfen. Sofern sich im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens Zweifel an Ihrer geistigen, körperlichen oder auch charakterlichen Eignung ergeben, muss je nach Art dieser Zweifel ein fachärztliches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) vorgelegt werden.

Wann muss ich ein ärztliches Gutachten vorlegen?

In bestimmten Einzelfällen, z. B. bei Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit, Erkrankungen wie Diabetes, Herzinfarkt, Epilepsie, Demenz, Schwerhörigkeit, Bewegungseinschränkungen oder anderen körperlichen oder geistigen Mängeln, kann Ihnen die Führerscheinstelle ohne nähere Prüfung Ihrer Eignung die Fahrerlaubnis nicht erteilen. Die Führerscheinstelle wird dann ggf. von Ihnen fordern, ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen. Nähere Einzelheiten klären Sie bitte mit der Führerscheinstelle ab. Die Kosten für eine etwaige Begutachtung sind von Ihnen zu tragen.

Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen?

Auch hier gilt: In bestimmten Einzelfällen wird die Führerscheinstelle von Ihnen fordern, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen, beispielsweise wenn

- Ihnen wiederholt die Fahrerlaubnis entzogen worden war oder
- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder unter Betäubungsmittelinfluss geführt haben oder
- Sie bereits wiederholt im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sind

Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen.

Adressen der nächstgelegenen Begutachtungsstellen:

- Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH (AVUS), Ritter-von-Schuh-Platz 3, 90459 Nürnberg, Tel. 0911 9944007
- Institut für Beratung-Begutachtung-Kraftfahreignung GmbH (IBBK), Pillenreuther Str. 14, 90459 Nürnberg, Tel. 0911 4392747
- pima-mpu GmbH, Marienstr. 2, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 4319803
- TÜV Süd Life Service GmbH, MPI Service-Center Bamberg, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel. 0951 2960598-0
- TÜV Süd Life Service GmbH, MPI Service-Center Nürnberg, Königstorgraben 7, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 944670
- TÜV Thüringen, Begutachtungsstelle Erlangen, Henkestr. 78 A, 91052 Erlangen, Tel. 09131 9779280
- TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG, Begutachtungsstelle Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 5 c, 96047 Bamberg, Tel. 0951 29605880

Adressen von weiteren Begutachtungsstellen erfahren Sie bei Ihrer Führerscheinstelle oder auch auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen: www.bast.de

Auch hier sind die Kosten der Begutachtung durch Sie zu tragen. Wenn Sie kein Gutachten vorlegen, wäre Ihr Antrag auf erneute Erteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen.

Negatives Gutachten vermeidbar?

Ja, wenn Sie die Zeit der Sperrfrist nutzen, sich rechtzeitig mit der Führerscheinstelle in Verbindung setzen und sich auf die ärztliche bzw. medizinisch-psychologische Untersuchung vorbereiten. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der der Entziehung zugrunde liegenden Verfehlung auseinandersetzen und sich die Hintergründe ihres Zustandekommens bewusst machen. Dazu sollten Sie die kompetente Hilfe z. B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen suchen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen. In Fällen des Entzugs der Fahrerlaubnis wegen Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit bzw. -missbrauchs kann das Führen von Abstinenznachweisen notwendig werden. Genauere Informationen erhalten Sie bei entsprechenden Beratungsstellen. Auch die Begutachtungsstellen für Fahreignung bieten Informationsveranstaltungen an. Weitere Informationen rund um die medizinisch-psychologische Untersuchung finden Sie im Internet unter: www.bast.de/mpu